



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 03/2026 Freitag, den 27.03.2026

Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald; Hinweis auf die Bekanntgabe der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für das Jahr 2026	Seite 13
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII für die Zeit ab 01.01.2026 vom 15.12.2025	Seite 14
Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 15.12.2025	Seite 21
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Deggendorf (Tagespflegekostenbeitragssatzung) vom 27.03.2026	Seite 31
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Kraftloserklärung	Seite 34

**Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald;
Hinweis auf die Bekanntgabe der Veröffentlichung der Haushaltssatzung
für das Jahr 2026**

Entsprechend Art. 24 Abs. 2 KommZG wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2026 durch die Regierung von Niederbayern im Amtsblatt Nr. 2/2026 der Regierung von Niederbayern vom 19.02.2026 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Gez.

Greil
Geschäftsleiter

**Richtlinien
des Landkreises Deggendorf
für die Vollzeitpflege
nach dem SGB VIII
für die Zeit ab 01.01.2026**

vom 15.12.2025

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4),

Bei der Fallgestaltung nach § 35a, § 41 und in Bereitschaftspflege nach den §§ 20, 42 und 42a SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs.6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge¹, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2026 auf 558 €.²

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 01. Januar 2026 auf 259 € für das erste Kind berücksichtigt wird³:

1. Altersstufe: 87 % von 558 € = 486 €⁴ abzgl. 129 € Kindergeldanteil = 357 €
2. Altersstufe: 100 % von 558 € = 558 € abzgl. 129 € Kindergeldanteil = 429 €
3. Altersstufe: 117 % von 558 € = 653 €⁴ abzgl. 129 € Kindergeldanteil = 524 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 430,00 € pro Monat festgesetzt.

2.3 Höhe der Pflegepauschale⁵

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	357 € x 2 = 714 €	430 €	1144 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	429 € x 2 = 858 €	430 €	1288 €
Ab 13. Lebensjahr	524 € x 2 = 1048 €	430 €	1478 €

¹ Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

² Ab dem 01.01.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt.

³ Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

⁴ Wegen § 1612a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

⁵ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/20/10001 :003 – DOK 2021/0917789).

2.3.1 Unfallversicherung

Die Leistungen zur Unfallversicherung⁶ werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

2.3.2 Alterssicherung

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleibt bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal den hälftigen Mindestbeiträgen zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind⁷. Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbeitrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zu Gute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.⁸ Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

⁶ Eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII nur für Vollzeitpflegeeltern, die mehr als sechs Pflegekinder im Haushalt aufgenommen haben. Auch wenn keine gesetzliche Unfallversicherungspflicht besteht, soll sich der angemessene Zuschuss zur Unfallversicherung an der Prämienhöhe der BGW orientieren. Die Prämienhöhe 2024 lag pro Pflegeperson bei 191,07 € jährlich (entspricht 15,92 € monatlich)

⁷ Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt 2025 bei 51,71 €. (<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-aktuell/2024/2024-12-17-aenderungen-rv-2025.html>)

⁸ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht abgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsauschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

2.6 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkindes aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.⁹

2.7 Zusätzliche Leistungen

2.7.1 Pauschalierung weiterer Leistungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden regelmäßig nicht nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans sondern pauschaliert bewilligt. Es wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 30,00 € gewährt. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. Der Pauschalbetrag kann getrennt von der Pflegepauschale auf ein eigenes Konto gezahlt werden.

Nur für die in Nr. 2.7.2 bezeichneten Tatbestände sind zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf hinausgehende Leistungen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans vorgesehen.

2.7.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

Art	Voraussetzungen	Höhe (PP = Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Besonderer unabweisbarer Unterhaltsbedarf aufgrund individueller gesundheitlicher oder sozialer Bedarfe (z.B. für kostenintensive Ernährung bei Unverträglichkeiten, nicht durch die Krankenkasse gedeckte Aufwendungen z.B: für Windeln bei Enkopresis od. Enuresis, außergewöhnlich hohe Fahrtkosten bei wiederkehrenden auswärtigen Arztterminen)	Auf Antrag und nach Feststellung des Pflegekinderdienstes	Nach Bedarf
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 0,5 PP

⁹ Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis, soweit die Führerscheinprüfung bestanden wurde	Auf Antrag	Bis zu 500,00 €
Kindergartenbeitrag	Bestätigung des Kindergartenbesuchs durch Kindergarten	Bis zum Kindergartenbeitrag (einschl. Spielgeld)
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP
Pflegeelternfortbildung	Auf Antrag für Kursangebote des Fachdienstes beim Amt für Jugend und Familie	Bis zu 250,00 € jährlich
Erstattung der Fahrtkosten der leistungsunfähigen Eltern (wenn verstorben: der Großeltern/ Geschwister, falls sozialpädagogisch sinnvoll) bei Umgangskontakt (wenn lediglich Einkommen in Höhe des eigenen Bedarf erzielt wird – ALG II Niveau)	Auf Antrag	- einmal monatlich - - 0,40 € je gefahrenen km mit eigenem PKW (mit triftigen Grund) bzw. - günstigste Fahrkarte mit öffentl. Verkehrsmittel

Anträge auf Übernahme von zusätzlichen Leistungen müssen rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor dem Kostenanfall bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gestellt werden. Die Beihilfen oder Zuschüsse werden grundsätzlich nach Vorlage der Quittungs- bzw. Zahlungsbelege geleistet.

Die Gewährung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Individuelle Entscheidungen bei besonders gelagerten Ausnahmefällen werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.

2.8 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.5 Abs.1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über den Mehrbedarf und die dementsprechende Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden.

Ein erweiterter Förderbedarf wird grundsätzlich angenommen, wenn der junge Mensch aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung im Alltag gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Der Mehrbedarf wird mit dem angehängten Beurteilungssystem (vgl. Anhang 1) ermittelt. Einzelne Merkmale sind ergänzend in Anhang 2 erläutert. Es können Wertungen von 0 – 6 Punkten vergeben werden:

- 0 = Merkmal nicht erkennbar/vorhanden
- 1 = sehr geringe Belastung
- 2 = geringe Belastung
- 3 = mäßige Belastung
- 4 = starke Belastung
- 5 = sehr starke Belastung
- 6 = massive Belastung für die Pflegefamilie

Die Zielsetzung dieses Verfahrens ist eine bestmögliche Abbildung des Belastungsprofils des betroffenen Kindes bzw. des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes auf Basis von 11 Bereichen mit 104 Merkmalen.

4.3 Bemessungsgrundlage

Die monatlichen Pauschalbeträge für die Sonderpflege werden zusätzlich gezahlt. Grundlage der Berechnung des erhöhten Pflegegeldes ist der Erziehungsbeitrag gemäß Ziffer 2.2.2 in Höhe von aktuell 430 €. Soweit eine Anpassung des Erziehungsbeitrags erfolgt, ist auch der Mehrbedarf entsprechend zu erhöhen.

Der empfohlene Beurteilungsbogen umfasst 104 auswählbare Merkmale. Dadurch sind in der Beurteilung theoretisch maximal 624 Punkte erreichbar. Es gilt die nachfolgende Bemessungsgrundlage:

<u>Grenzen</u>	<u>Zuschlag</u>	<u>Anmerkung</u>
0 – 49 Punkte	0 €	kein vergütungsfähiger Mehrbedarf
50 Punkte	215 €	Pauschale
51-199 Punkte	220 € - 856 €	lineare Anpassung, vgl. Tabelle im Anhang 3
200-624 Punkte	860 €	Pauschale

4.4 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. **Bereitschaftspflege und Inobhutnahmen**

Bereitschaftspflegeeltern, die junge Menschen z.B. nach §§ 20, 27, 35a, 41, 42 oder 42a SGB VIII kurzfristig betreuen, erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Entschädigung beträgt grundsätzlich täglich 69 €. Ab dem elften Tag wird eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Nrn. 2.3 ff. dieser Richtlinie gewährt.

Davon abweichend erhalten Bereitschaftspflegeeltern, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,7 % des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 115 €),
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 75 €).

Mit der Entschädigung sind sämtliche Kosten der Bereitschaftspflege (Fahrtkosten, Ausstattung, Windeln, usw.) abgegolten.

Zusätzlich werden die Beträge zur gesetzlichen Unfallversicherung pro Bereitschaftspflegerperson jährlich übernommen (vgl. Nr. 2.3.1).

6. **Inkrafttreten**

Die Richtlinien gelten ab dem 01.01.2026. Die Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII ab dem Jahr 01.01.2024 vom 08.02.2024 treten zum 31.12.2025 außer Kraft.

Deggendorf, den 15.12.2025

Bernd Sibler
L a n d r a t

Anhänge:

Anhang 1: Belastungsmodell und Beurteilungsbogen- Sonderpflege Mehrbedarf

Anhang 2: weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen

Anhang 3: Punktetabelle Sonderpflege

**Richtlinien
des Landkreises Deggendorf
für die Förderung von Kindern in
Kindertagespflege**

vom 15.12.2025

Gliederung:

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Gesetzliche Grundlagen der Fördervoraussetzungen**
- 3. Formen der Kindertagespflege**
- 4. Förderung von Großtagespflegestellen**
- 5. Tagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern**
- 6. Gewährung der laufenden Geldleistung**
- 7. Weitere Leistungen**
- 8. Betreuungsfreie Zeiten**
- 9. Sicherstellung einer Ersatzbetreuung**
- 10. Kostenbeitrag**
- 11. Eignung, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen**
- 12. Inkrafttreten**

1. Geltungsbereich:

Diese Richtlinien gelten für die Kindertagespflege auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII)
- Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Ausführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (AV-BayKiBiG)
- Richtlinie zur Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen vom 14.03.2018, Az.: II4/6511-1/203, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 04.12.2023, Az.: V3/6511-1/774

Des Weiteren wurden die Inhalte des Handbuchs Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) zugrunde gelegt.

2. Gesetzliche Grundlagen der Fördervoraussetzungen:

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten und finanzierten Kindertagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 22, 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AVBayKiBiG vorliegen.

Über die örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsanspruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht werden, wobei maximal zwei Stunden Randzeitenbetreuung innerhalb der qualifizierten Kindertagespflege staatlich refinanzierbar sind.

Die Kindertagespflege ist von der Kindertagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.

In Ausnahmefällen kann Kindertagespflege nach dem SGB VIII bewilligt werden, ohne dass die Voraussetzungen des § 24 SGB VIII vorliegen. In diesem Falle steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes. Vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall geeignet im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII sein, da die Eignung Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist.

3. Formen der Kindertagespflege:

3.1. Im Haushalt der Kindertagespflegeperson:

Betreuung von maximal 5 fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern bzw. insgesamt max. 8 Betreuungsverhältnisse durch eine Tagespflegeperson im eigenen Haushalt. Für die Tätigkeit ist eine Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderlich.

3.2. Im Haushalt der Eltern:

Das Kind wird ausschließlich im Haushalt der Eltern/eines Elternteils betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Tagespflegerlaubnis gem. § 43 SGB VIII ist für diese Tätigkeit nicht erforderlich. Es handelt sich hierbei in der Regel um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson. Nur in den von der Kindertagespflegevermittlungsstelle genehmigten Ausnahmefällen kann die Zahlung der laufenden Geldleistungen gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII (ohne Sachaufwandspauschale) an die Eltern im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (etwa im Wege einer Abtretung) gem. §§ 53 ff SGB X zwischen Jugendamt, Kindertagespflegeperson und Eltern vereinbart werden.

3.3. In anderen geeigneten Räumen:

Betreuung von maximal 5 fremden, gleichzeitig anwesenden Kindern bzw. insgesamt max. 8 Betreuungsverhältnisse in anderen Räumlichkeiten (außerhalb des Haushalts der Eltern/Kindertagespflegeperson; z. B. Kindertageseinrichtungen). Für die Tätigkeit bedarf es ebenso einer Pflegerlaubnis nach § 43 SGB Abs. 1 SGB VIII.

3.4. Großtagespflege:

Zusammenschluss mehrerer Kindertagespflegepersonen (max. 3 regelmäßig tätige Kindertagespflegepersonen) zur Betreuung von maximal bis zu 10 gleichzeitig anwesenden Kindern und insgesamt maximal 16 Betreuungsverhältnisse. Eine Pflegerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist für jede Tagespflegeperson erforderlich.

Soweit mehr als 8 Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Kindertagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i. S. d. § 16 Abs. 2 AV-BayKiBiG (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, Kindheitspädagoge/in) sein.

Werden die max. Kinderzahl, Betreuungsverhältnisse oder Kindertagespflegepersonen überschritten, handelt es sich nicht mehr um eine Großtagespflegestelle, sondern um eine Einrichtung, für die eine Betriebs-erlaubnis erforderlich ist.

Auch bei einer Großtagespflegestelle ist der Nachweis einer eindeutigen Zuordnung jedes Tagespflegekindes zu seiner Tagespflegeperson unabdingbar. Dies gilt auch, sofern Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis praktiziert wird. Selbstverständlich muss die Kindertagespflegeperson, welcher das Kind zugeordnet ist, auch zu den entsprechenden Zeiten anwesend sein. In einer Großtagespflegestelle kann somit ausdrücklich nicht wie in einer Kindertageseinrichtung verfahren werden, indem der notwendige Betreuungsbedarf der Kinder frei unter den vorhandenen Kindertagespflegepersonen aufgeteilt bzw. von diesen im Wechsel abgedeckt werden kann.

Die zusätzliche teilweise Übernahme von Mietaufwendungen und weiteren Leistungen steht im Ermessen des Jugendamtes. Ein Antrag der Kindertagespflegeperson mit besonderer Begründung und Nachweis eines erhöhten Sachaufwands ist Voraussetzung für die Entscheidung des Jugendamtes.

4. Förderung von Großtagespflegestellen:

Es gibt bezüglich der Förderung von Großtagespflegestellen zwei Varianten:

a) Großtagespflege gefördert nach Art. 20 BayKiBiG:

Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die von ihnen betreuten Kindern jeweils eine laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII und einen Qualifizierungszuschlag gem. § 18 AVBayKiBiG.

Der Förderanspruch nach Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG obliegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Freistaat Bayern, wenn die Fördervoraussetzungen des Art. 20 BayKiBiG vorliegen.

b) Großtagespflege gefördert nach Art. 20 a BayKiBiG:

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 20 a BayKiBiG wird eine einrichtungähnliche Förderung nach Art. 18 Abs. 2 i.V. m. Art. 21 BayKiBiG durch die Aufenthaltsgemeinden der Kinder sowie Leistungen nach § 23 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Wegfall des Qualifizierungszuschlags) gewährt. Es besteht kein Anspruch der Großtagespflege auf Zustimmung zur einrichtungähnlichen Förderung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde bzw. den Aufenthaltsgemeinden. Bei Verweigerung der Zustimmung verbleibt die Variante a).

5. Kindertagespflege von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern:

Bei der Betreuung von behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindern muss beachtet werden, dass sich die Anzahl der betreuten Kinder auf drei Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) und in der Großtagespflegestelle auf sieben Kinder gleichzeitig (inklusive dem Kind mit Behinderung) reduzieren kann. Dies wird im Einzelfall vom zuständigen Fachdienst der Kindertagespflegestelle geprüft und entschieden. Das betroffene Kind muss zusammen mit anderen nicht behinderten Kindern betreut werden, um dem Gedanken der Inklusion Rechnung zu tragen.

Bevor ein behindertes oder von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind von einer Tagespflegeperson in Tagespflege aufgenommen wird, ist vorab das Jugendamt über die geplante Aufnahme und die genaue Behinderung des Kindes zu informieren.

Die Fachberatung der Kindertagespflegestelle prüft und entscheidet darüber, ob die jeweilige Kindertagespflegeperson zur Betreuung eines behinderten, bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes geeignet ist oder ob eine zusätzliche spezielle Qualifizierung notwendig ist.

Bezüglich der gesetzlichen Förderung einer integrativen Kindertageseinrichtung wird auf die Richtlinie zur Deckung von Finanzierungslücken bei den Betriebskosten integrativer Kindertageseinrichtungen vom 14.03.2018, Az.: II4/6511-1/203, zuletzt geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 04.12.2023, Az.: V3/6511-1/774, verwiesen.

6. Gewährung der laufenden Geldleistung:

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird auf Antrag der/des/den Personenberechtigten eine laufende Geldleistung gewährt, wenn

- die Kindertagespflege für das Wohl des Kindes geeignet ist
- die Kindertagespflege nach Art. 20 oder Art. 20 a BayKiBiG förderfähig ist
- die Tagespflegeperson eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzt.

6.1 Allgemein:

• **Eingewöhnung:**

Die Eingewöhnungsphase richtet sich individuell nach dem Bedarf des Kindes.

Sie ist für die Eltern kostenfrei und wird von der Kindertagespflegeperson stundenweise abgerechnet. Die Kindertagespflegeperson erhält den jeweiligen Stundensatz (aus Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, Sachaufwand und differenzierten Qualifizierungszuschlag) für jede geleistete Eingewöhnungsstunde.

- **Nachtzeitenbetreuung:**

Betreuungszeiten in der Nacht (von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden mit 40 % als Betreuungszeit angesetzt.

- **Beginn und Ende der Zahlung der Geldleistung:**

Beginnt und endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines Monats wird das Kindertagespflegeentgelt entsprechend der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).

6.2 Höhe der laufenden Geldleistung:

Das monatliche Kindertagespflegeentgelt beinhaltet:

- a) Anerkennungsbetrag (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)
- b) Pauschale für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)
- c) Differenzierten Qualifizierungszuschlag (§ 18 AVBayKiBiG)
- d) Erhöhungsbetrag bei Kindertagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohter Kinder (Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BayKiBiG)

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII umfasst auch:

- e) Gesetzliche Unfallversicherung
- f) Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- g) Kranken- und Pflegeversicherung

Die unter zu a) - d) genannten Beträge beziehen sich auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche, umgerechnet auf eine 5-Tage-Woche. Bei einer höheren/geringeren Stundenanzahl werden die Beträge entsprechend nach oben/unten korrigiert. Die Höhe der laufenden Geldleistung ergibt sich automatisch aus der Fortschreibung des vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung.

Zu a) Anerkennungsbetrag:

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Pflegeperson sichern. Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Tagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für Tageskinder 489,- Euro und
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 1.256,- Euro

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist systematisch nicht vorgesehen, dass die Kindertagespflegeperson hierfür zusätzliche Geldleistungen von den Erziehungsberechtigten verlangen kann.

Zu b) Sachaufwand:

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche eine monatliche Pauschale i.H.v. 375,- Euro je Kind als angemessener Betrag gewährt.

Mit der Sachaufwandspauschale sind grundsätzlich alle Aufwendungen (inklusive Essensgeld) abgedeckt. Private Zuzahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson sind unzulässig.

Zu c) Differenzierter Qualifizierungszuschlag:

Nach § 18 Satz 1 AVBayKiBiG wird zusätzlich ein ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag als zusätzliche Leistung im Sinn von Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG gewährt.

Der Qualifizierungszuschlag in Höhe von 10 %, 20 %, 30 % oder 40 % errechnet sich aus dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und wird wie folgt differenziert:

Qualifizierungsstufe 1	10 %	KTPP (abgeschlossener Qualifizierungskurs/pädagogische Hilfskraft)
Qualifizierungsstufe 2	20 %	Pädagogische Ergänzungskraft (wie Kinderpfleger, etc.); KTPP nach 2-jähriger Tätigkeit in der Kindertagespflege
Qualifizierungsstufe 3	30 %	Fachkraft (Erzieher, Sozialpädagogen, etc.); Kinderpfleger nach 2-jähriger Tätigkeit als TPP; KTPP nach 5-jähriger Tätigkeit in der KTP
Qualifizierungsstufe 4	40 %	Fachkraft nach 2-jähriger Tätigkeit als TPP; KTPP nach 10-jähriger Tätigkeit in der Kindertagespflege

Voraussetzungen für den Qualifizierungszuschlag:

- Qualifizierung über 160 Stunden bzw. 300 Stunden bei Betreuung von Kindern unter einem Jahr (Übergangsregelung: § 27 AVBayKBiG)
- Die Tagespflegeperson hat erforderliche Sprachkenntnisse (B2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen) -Ausnahmen im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde möglich.
- Vorlage einer Erklärung in Schriftform (z. B. im Rahmen der Beantragung der Pflegeerlaubnis) über
 - die Bereitschaft an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Stunden jährlich teilzunehmen
 - die Bereitschaft unangemeldete Kontrollen zu dulden

Keinen Qualifizierungszuschlag erhalten Kindertagespflegepersonen, welche

- nicht die Bereitschaft haben, an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens jährlich 15 Stunden teilzunehmen

- sich eigentlich in der Qualifizierungsstufe 1 bis 4 befinden würden, jedoch mit dem Kind bis zum 3. Grad verwandt sind
- Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen und diese die einrichtungsähnliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG erhält

Zu d) Erhöhungsbetrag bei Kindertagespflege für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder:

Soweit die Zugangsvoraussetzungen des Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BayKiBiG vorliegen, erhalten Tagespflegepersonen, welche Kinder mit (drohender) Behinderung betreuen, ein erhöhtes Tagespflegegeld, in mindestens der um den Gewichtungsfaktor 4,5 erhöhten staatlichen Förderung.

Soweit die Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegen, kann vom Amt für Jugend und Familie ein erhöhtes Entgelt bis zum 3fachen Satz (muss von der zuständigen Fachkraft der Tagespflegestelle genau begründet werden) festgesetzt werden (siehe 6.3.c).

Zu e) Erstattung der Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung:

Die Kindertagespflegeperson hat sich im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit innerhalb einer Woche nach Aufnahme eines Kindes bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden und bei Beendigung der Tätigkeit oder bei längerer Inaktivität selbständig abzumelden.

Der jährliche Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der BGW wird als angemessen angesehen und vom Jugendamt erstattet. Die Erstattung erfolgt auch für Zeiten, in denen kein Tagespflegekind betreut wurde, die Tagespflegeperson jedoch für die Vermittlung zur Verfügung stand.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Betrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen. In Zeiten der Inaktivität werden keine Beiträge übernommen.

Zu f) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung:

Bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht:

Der gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag, bezogen auf die Einkünfte aus der Tätigkeit in der öffentlich finanzierten Kindertagespflege, ist grundsätzlich angemessen und wird monatlich häufig erstattet.

Private Alterssicherung:

Als private Alterssicherung anerkannt werden Verträge, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausbezahlt wird.

Als angemessen gilt in der Regel die Hälfte des tatsächlich geleisteten Beitrages, maximal aber die Hälfte des jeweils festgelegten Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung je Kind. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Die Erstattung von Beiträgen zur Alterssicherung wird dem laufend fortgeschriebenen Mindestbeitragsatz zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend angepasst. Sie erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut. Wird der Zuschuss nach Vorlage des Versicherungsvertrages monatlich ausbezahlt, sind die Zahlungen jeweils zum 31.12. für das abgelaufene Jahr nachzuweisen.

Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Zu g) Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung:

Bei nicht familienversicherten Kindertagespflegepersonen wird in der Regel die Leistung des Beitrags für Personen mit Einkommen bis zur Mindestbemessungsgrundlage als angemessen angesehen und häufig erstattet. Bei einem darüber hinaus gehenden Beitrag ist die Angemessenheit im Einzelfall zu prüfen.

Die Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung wird dem laufend fortgeschriebenen monatlichen Mindestbeitrag in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angepasst. Sie erfolgt nur für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson tatsächlich Tagespflegekinder betreut hat.

6.3 Laufende Geldleistung zu Randzeiten, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in besonders gelagerten Einzelfällen:

Folgende Zuschläge können gewährt werden:

a) Randzeitenbetreuung:

In begründeten Ausnahmefällen kann Kindertagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Gewährung eines bis zu 3fachen Stundensatzes bei kurzfristigen Betreuungen morgens bis 07:00 Uhr und abends ab 17:30 Uhr bis 21:00 Uhr

b) Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:

Gewährung eines 1,5fachen Satzes für die Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

c) Betreuung von verhaltensauffälligen Kindern bzw. seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kinder, bei denen Zuwendungsvoraussetzungen der Inklusion nicht vorliegen:

Gewährung eines bis zu 3fachen Satzes (muss von der zuständigen Fachkraft der Tagespflegestelle genau begründet werden)

7. Weitere Leistungen:

a) Gebühren für die erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegepersonen und der in ihrem Haushalt lebenden erwachsenen Personen (soweit für die Personen nicht die Gebührenbefreiung wegen Mittellosigkeit in Betracht kommt)

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage der jeweiligen Quittung

b) Kosten für die Teilnahme an einer Hygiene-Schulung nach § 4 LMHV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 sowie eine Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz

c) Fahrtkosten

In begründeten Einzelfällen (z. B. bei fehlender Mobilität der Eltern und gleichzeitig erforderlicher Betreuung aus erzieherischen Gründen) können Fahrtkosten der Tagespflegeperson zur Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson in Höhe von 0,25 € je gefahrenen Kilometer übernommen werden, wenn aufgrund geringen Einkommens ein Kostenbeitrag der Eltern für die Tagespflegebetreuung nicht erhoben wird.

8. Betreuungsfreie Zeiten:

a) Wegen Abwesenheit der Kindertagespflegeperson:

Da die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit der Tagespflegeperson. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu sechs Wochen im Jahr (30 Arbeitstage) abgesehen, falls keine Ersatzkraft benötigt wird. Nach Ablauf der 30 Arbeitstage wird das Entgelt und der Kostenbeitrag für jeden weiteren Abwesenheitstag gekürzt.

b) Wegen Abwesenheit des Kindes

Bei Krankheit oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen (z. B. Urlaub der Eltern) von mehr als 4 Wochen zusammenhängend (5-Tage-Woche) erfolgt mit Beginn der 5. Woche (ab dem 21. Tag) die Einstellung des Entgelts sowie des Kostenbeitrages bis das Kind wieder gesund ist bzw. wieder in Tagespflege betreut wird. Das Amt für Jugend und Familie kann in besonders gelagerten Einzelfällen auch über den 21. Tag hinaus das Entgelt fortzahlen, wenn dies nach den Umständen eines Falles angemessen erscheint. Soweit die Abwesenheit des Kindes auf höherer Gewalt beruht, kann das Entgelt für diesen Zeitraum ebenfalls weitergezahlt werden, solange die Situation höherer Gewalt andauert.

9. Sicherstellung einer Ersatzbetreuung:

Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der Kindertagespflegeperson wird vom Landkreis Deggendorf gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG eine Ersatzbetreuung sichergestellt und finanziert. Dies beinhaltet u. a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuung als qualitative Mindestgrundlage guter Ersatzbetreuung.

Auf das **Ersatzbetreuungskonzept des Landkreises Deggendorf** in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

10. Kostenbeitrag:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege erhebt der Landkreis Deggendorf als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kostenbeiträge gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII.

Der Kostenbeitrag ist auf maximal die 1,5fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

Auf die **Tagespflegekostenbeitragsatzung des Landkreises Deggendorf** in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

11. Eignung, Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen:

Die Eignung von Kindertagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Die Eignung der Pflegeperson für Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden.

Die Kindertagespflegeperson ist außerdem verpflichtet, an themenbezogenen Fort- bzw. Weiterbildungen von mindestens 15 Stunden pro Jahr teilzunehmen. Die Teilnahme ist nachzuweisen.

12. Inkrafttreten:

Die Richtlinien gelten ab 01.01.2026. Die Richtlinien des Landkreises Deggendorf für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 08.02.2024 treten mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Deggendorf, den 15.12.2025

gez.

Bernd Sibling
L a n d r a t

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Deggendorf (Tagespflegekostenbeitragssatzung)

vom 27.03.2026

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) und des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) erlässt der Landkreis Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

Der Landkreis Deggendorf erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22, 23, 24 SGB VIII auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Die Höhe des pauschalierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5-Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.
- (2) Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die von dem/den Kostenbeitragspflichtigen gebuchten Zeiten (Buchungszeiten).
- (3) Betreuungszeiten in der Nacht (von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr) werden nur mit 40 % Betreuungszeit angesetzt.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Für das erste Kind in Tagespflege werden je vollem Kalendermonat folgende Kostenbeiträge erhoben:

Betreuungszeit		Kostenbeitrag
tgl.	wöchentl.	
1 - 2 Std.	5 - 10 Std.	80,00 €
>2 - 3 Std.	>10 - 15 Std.	110,00 €
>3 - 4 Std.	>15 - 20 Std.	140,00 €
>4 - 5 Std.	>20 - 25 Std.	170,00 €
>5 - 6 Std.	>25 - 30 Std.	200,00 €
>6 - 7 Std.	>30 - 35 Std.	230,00 €
>7 - 8 Std.	>35 - 40 Std.	260,00 €
>8 - 9 Std.	>40 - 45 Std.	290,00 €
>9 - 10 Std.	>45 - 50 Std.	320,00 €

- (2) Für das zweite und jedes weitere in Tagespflege zu betreuende Kind werden jeweils nur 50 % des jeweiligen Kostenbeitrages nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Bei Kindertagespflege, die ausschließlich im Haushalt der Eltern stattfindet, wird der Kostenbeitrag um 35 % reduziert.
- (4) Soweit ein Kind nur im Rahmen der Ferienbetreuung (mindestens 15 Betreuungstage in einem Bewilligungsjahr) in Tagespflege betreut wird, wird der Kostenbeitrag in der entsprechenden Buchungskategorie bei 15 bis 29 Tagen für einen Monat, bei 30 bis 44 Tagen für zwei Monate und ab 45 Tagen für 3 Monate erhoben.
- (5) Für die Eingewöhnungsphase bei der Tagespflegeperson ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag der in der Tagespflegevereinbarung vereinbarten Betreuung. Der Kostenbeitrag wird monatlich erhoben. Beginnt oder endet die Betreuung während eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag anteilmäßig nach der tatsächlich geleisteten Betreuung abgerechnet (taggenaue Abrechnung).
- (2) Wird das Kind mehr als 6 Wochen (30 Arbeitstage) im Jahr wegen Krankheit oder sonstiger Abwesenheit der Tagespflegeperson nicht in Tagespflege betreut und wird auch keine Ersatzkraft in Anspruch genommen, so endet die Beitragspflicht ab dem 31. Tag. Sie beginnt neu an dem Tag, ab dem die Betreuung wieder aufgenommen wird.
- (3) Wird das Kind wegen Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub der Eltern) mehr als 4 Wochen zusammenhängend (5-Tage-Woche) nicht in Tagespflege betreut, so endet die Beitragspflicht ab Beginn der 5. Woche. Sie beginnt neu an dem Tag, ab dem das Kind wieder in Tagespflege betreut wird.

- (4) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich. Im Falle einer taggenauen Abrechnung bei Beginn und Ende der Betreuungszeit während eines laufenden Monats ist der Kostenbeitrag innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) Mit der Leistung des Kostenbeitrags sind alle Kosten für die Inanspruchnahme der Tagespflege abgedeckt. Es dürfen keine privaten Zuzahlungen an die Tagespflegeperson erfolgen.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrags

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem/den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie Deggendorf Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen
- (2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Die Tagespflegekostenbeitragssatzung des Landkreises Deggendorf vom 18.03.2024 tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft.

Deggendorf, den 27.03.2026

gez.

Bernd Sibler
L a n d r a t

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3782801645

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf wird gemäß Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 09.03.2026

gez.

Sparkasse Deggendorf